Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

per Email:
An die Abteilungen 4 der
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 15.05.2023
Name Dr. Thomas Chakar
Telefon +49 (711) 89686-2510
E-Mail Thomas.Chakar@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3945-76/3/2
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Anerkannte Prüfstellen nach RAP Stra 15 in Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest

Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW, Teil 2, Ausgabe 2023)

Einführungsschreiben zur ETV-StB-BW Teil 2, Ausgabe 2021 des VM vom 19.05.2021, Az.: VM2-3945-76/3/1

Anlagen:
Deckblatt ETV-STB-BW Teil 2
ETV-StB-BW, Teil 2.1, Ausgabe 2023
ETV-StB-BW, Teil 2.2, Ausgabe 2023

Allgemeines

Das Ministerium für Verkehr hat die Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg (ETV-StB-BW) Teil 2 (Schichten ohne

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Bindemittel) aufgrund der Einführung der Mantelverordnung (Bundesgesetzblatt Nr. 43 veröffentlicht am 16.07.2021) aktualisiert. Mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Regelungen ab dem 01.08.2023 treten die bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft. Das Ministerium für Umwelt hat mit Schreiben vom 10.02.2023 (UM26-8973-45/7/1) Übergangsregelungen hierzu bekannt gegeben.

Die Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen im Straßenbau Baden-Württemberg, Teil 2, Schichten ohne Bindemittel (ETV-StB-BW Teil 2) wurden dahingehend angepasst.

Anwendung in Baden-Württemberg

(1) Die ETV-StB-BW, Teil 2 gilt für Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und für Landesstraßen in der Baulast des Landes.

(2) Sofern ein Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen nach den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung auf Grundlage des Erlasses des UM vom 10.02.2023 (UM26-8973-45/7/1) bereits vor dem 01.08.2023 bauvertraglich vereinbart werden soll, ist dies in der jeweiligen Leistungsbeschreibung explizit anzugeben.

(3) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Schlussbestimmungen

(4) Das unter Bezug genannte Schreiben wird hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.

(5) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot im Sachgebiet 04 Straßenbefestigungen – 04.4 Bauweisen sowie im Ausschreibungsservice der Straßenbauverwaltung eingestellt.

gez. Andreas Hollatz
Ministerialdirigent